

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Hochschulentwicklungsplan, Rahmenvereinbarung III und Mittelverteilungsmodell-KLUG-2012 - Teil II

Die **Kleine Anfrage 2082** vom 11. Januar 2012 hat folgenden Wortlaut:

Am 20. Dezember 2011 haben die Präsidentinnen und Präsidenten und Rektorinnen und Rektoren der neun Thüringer Hochschulen sowie die Thüringer Landesregierung die neue Rahmenvereinbarung III zwischen dem Land und den Hochschulen unterzeichnet. Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind neben dem neuen "Mittelverteilungsmodell-KLUG-2012" zudem nähere Regelungen zur Umsetzung des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Hochschulpaktes 2020. Das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) formuliert in § 11 den Anspruch, dass die Rahmenvereinbarung auf der Grundlage einer Hochschulentwicklungsplanung abgeschlossen werden soll. Die Rahmenvereinbarung III spricht dagegen von einer in Zukunft im kooperativen Miteinander zu konkretisierenden Hochschulentwicklung. Das Mittelverteilungsmodell-KLUG-2012 basiert außerdem zu wesentlichen Teilen auf dem Konkurrenzprinzip, in dem die der Mittelverteilung zugrunde gelegten Anteile an den Gesamtzahlen aller Thüringer Hochschulen gemessen werden (siehe Leistungsbudget, Drittmittel). In der Präambel der Rahmenvereinbarung III wird als grundlegendes Ziel im Bereich des Ausbaus von Forschung, Kultur und Innovation jedoch auf die verstärkte Zusammenarbeit und Kooperation von Hochschulen insbesondere durch eine intensivere auch hochschulartenübergreifende Abstimmung, Entwicklung arbeitsteiliger Strategien im Hinblick auf Studienangebote sowie die verstärkte Nutzung von Synergien hingewiesen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie und durch welche Verteilungsmechanismen fördert das Mittelverteilungsmodell-KLUG-2012 den in der Präambel und im Weiteren formulierten Anspruch eine verstärkte Zusammenarbeit und Kooperation der Hochschulen untereinander zu ermöglichen?
2. Wie ordnet sich der zum Teil wettbewerbliche Charakter der Mittelvergabe der Struktur- und Gestaltungsfondsmittel in den Kontext der in Punkt 7.2 Rahmenvereinbarung formulierten Verpflichtung zu verstärkter Kooperation und Zusammenarbeit von Hochschulen ein? Besteht hier aus Sicht der Landesregierung ein Widerspruch oder nicht und wie wird dies begründet?
3. Welche Regelungen liegen der Bewirtschaftung des Struktur- und Gestaltungsfonds durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) zugrunde und nach welchen Kriterien werden die folgenden Struktur- und Gestaltungsfondsmittel ausgereicht:
 - a) hochschulpolitisch gewünschte und erforderliche sowie für innovative Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Internationalität oder Verwaltung,
 - b) strukturunterstützende Maßnahmen,
 - c) speziell für den Bereich der angewandten Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben?

4. Welche möglichen Maßnahmen oder Projekte zählen zu strukturunterstützenden Maßnahmen? Welche Rolle spielen hier Forschungsinfrastrukturen speziell für die Geistes- und Sozialwissenschaften (vgl. hierzu die Empfehlungen des Wissenschaftsrates Drucksache 10465-11)?
5. Welche voraussichtlichen Auswirkungen wird das Mittelverteilungsmodell-KLUG-2012 auf forschungszentrierte, drittmittelstarke Einrichtungen an Universitäten ausüben?
6. Wie viele Planstellen sind derzeit dauerhaft an den Thüringer Hochschulen nicht besetzt (gegliedert nach Hochschule)?
7. Welche Anreize will die Landesregierung mit dem Mittelverteilungsmodell für die Entwicklung der internen Leistungs- und Belastungskriterien setzen, die die Hochschulen zur hochschulinternen Verteilung der vom Land zugewiesenen Mittel anwenden sollen?
8. Wie schätzt das Land die prädestinierende Wirkung von KLUG-2012 auf die hochschulinterne Mittelverteilung nach Leistungs- und Belastungskriterien ein? Welche Wirkungen werden von der einseitigen Fokussierung auf lehrbezogene Kriterien (Studierendenzahlen) auf Forschungsstrukturen erwartet?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Februar 2012 (Eingang: 6. März 2012) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Gemäß § 13 Abs. 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) sind bei der Zuweisung der Mittel an die Hochschulen die erbrachten Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Verpflichtung haben die Landesregierung und die Thüringer Hochschulen in der Rahmenvereinbarung III verabredet, eine bestimmte Summe der in den Jahren 2012 bis 2015 für den Hochschulbereich zur Verfügung stehenden Landesmittel entsprechend dem Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 auf die Hochschulen zu verteilen bzw. für den Hochschulbereich einzusetzen.

Die auf der Grundlage des Mittelverteilungsmodells den einzelnen Hochschulen zugewiesenen Landesmittel stehen den Hochschulen zur Erfüllung aller sich aus dem Hochschulgesetz ergebenden Aufgaben sowie zur Umsetzung weiterer Verpflichtungen und Aufgaben - z. B. der gemäß Ziffer II Nr. 7 der Rahmenvereinbarung III von jeder einzelnen Hochschule eingegangenen Verpflichtung, stärker mit den anderen Hochschulen des Landes zusammen zu arbeiten und zu kooperieren - zur Verfügung.

Zu 2.:

Die in dem Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 vorgesehene Möglichkeit, einen Teil der im Struktur- und Gestaltungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel den Hochschulen wettbewerblich zur Verfügung zu stellen, stellt eine Variante der Mittelvergabe auch zur Umsetzung der in Ziffer II Nr. 7.2 der Rahmenvereinbarung III von den Hochschulen eingegangenen Verpflichtungen dar. So ist denkbar, Mittel für gewollte Projekte, etwa für Forschungs- oder Lehrkooperationen gegebenenfalls auch über ein wettbewerbliches Verfahren für verschiedene oder alle Hochschulen auszuloben und anschließend die Mittel einer oder mehrerer Hochschulen zuzuweisen. Ein Widerspruch zwischen den Zielstellungen der Rahmenvereinbarung III und dem Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 ist nach Auffassung der Landesregierung nicht zu erkennen.

Zu 3.:

Für die Bewirtschaftung der im Struktur- und Gestaltungsfonds des Mittelverteilungsmodells KLUG-Thüringen-2012 zur Verfügung stehenden Mittel gelten die gleichen haushaltsrechtlichen Regelungen und Grundsätze wie für die anderen im Einzelplan 4 Kapitel 0469 veranschlagten Landesmittel, insbesondere § 5 Thüringer Haushaltsgesetz.

Die Verwendung, die jeweilige Höhe sowie der Einsatz der Mittel des Struktur- und Gestaltungsfonds werden in Absprache mit den Hochschulen unter Berücksichtigung der in der Rahmenvereinbarung III verankerten hochschulpolitischen Zielstellungen vom Ministerium festgelegt.

Zu 4.:

Eine strukturunterstützende Maßnahme ist z. B. die Zuweisung eines bestimmten Betrages an die Universität Erfurt zur Unterstützung der besonderen auch durch Staatskirchenverträge vereinbarten und festgelegten Aufgaben und Ausstattungen der Katholischen Fakultät der Universität Erfurt.

Ob eine Förderung von Forschungsinfrastruktur in Geistes- und Sozialwissenschaften im Jahr 2012 als spezielle Fördermaßnahme aus dem Struktur- und Gestaltungsfonds im Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 erfolgen wird, ist noch nicht abschließend entschieden.

Zu 5.:

Da die aufgrund des Mittelverteilungsmodells KLUG-Thüringen-2012 den einzelnen Hochschulen zugewiesenen Landesmittel den jeweiligen Hochschulen insgesamt zur Erfüllung aller der jeweiligen Hochschule obliegenden Aufgaben zugewiesen werden und es Aufgabe der Organe der Hochschule ist, die Grundsätze der hochschulinternen Ausstattung und Mittelverteilung festzulegen und zu beschließen (Hochschulleitung gem. § 27 Abs. 3 Nr. 3 ThürHG, Hochschulrat gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ThürHG, Senat gem. § 33 Abs. 1 Nr. 11 ThürHG), hat das Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 keine direkten Auswirkungen auf forschungszentrierte, drittmittelstarke Einrichtungen in den Hochschulen.

Zu 6.:

Die nachfolgende Übersicht enthält Aussagen zur Besetzung der in den Stellenplänen der Hochschulen ausgewiesenen Planstellen zum Stichtag 31. Januar 2012. Diese Aussagen zu den Ist-Besetzungen der Planstellen der Hochschulen zum 31. Januar 2012 sind allerdings nur ein "zufälliges" Abbild darüber, wie die Planstellen aktuell genutzt werden, da für die Hochschulen auf der Grundlage der für sie geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Regelungen z. B. die Möglichkeit besteht, Beschäftigte auch auf Planstellen zu führen. Von dieser Möglichkeit machen die Hochschulen entsprechend den jeweils aktuellen Erfordernissen in unterschiedlichem Maß Gebrauch, was auch durch die Unterschiede bei dem Anteil der aktuell besetzten Planstellen der Hochschulen verdeutlicht wird; so liegt der Anteil der aktuell besetzten Planstellen bei der Universität Erfurt bei 82,7 Prozent, bei der Fachhochschule Jena jedoch bei 98,9 Prozent. Vor diesem Hintergrund ist dem Ministerium eine Aussage zu der Anzahl der derzeit dauerhaft an den Thüringer Hochschulen nicht besetzten Planstellen nicht möglich.

Besetzung der Planstellen der Hochschulen zum 31. Januar 2012:

Hochschule	Planstellen		Anteil in Prozent
	Soll	Ist zum 31. Januar 2012	
Universität Erfurt	245	202,73	82,75
Technischen Universität Ilmenau	229	204,37	89,24
Friedrich-Schiller-Universität Jena	689	669	97,1
Bauhaus-Universität Weimar	176	154,64	87,86
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	95	81,91	86,22
Fachhochschule Erfurt	170	155,64	91,55
Fachhochschule Jena	147	145,5	98,98
Fachhochschule Nordhausen	54	49,35	91,39
Fachhochschule Schmalkalden	92	83,24	90,48
Gesamt:	1 897	1 746,38	92,06

Zu 7.:

Bei dem Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 handelt es sich um ein im Wesentlichen über verschiedene, die Belastungen der Hochschulen sowie die gesetzlich vorgegebenen Leistungsbereiche abbildende Indikatoren gesteuertes so genanntes "Drei-Säulen-Modell", bestehend aus dem "Grundbudget", dem "Leistungsbudget" und dem "Allgemeinen-, Gestaltungs- und Innovationsbudget". Die Landesregierung will mit dem Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 keine speziellen Anreize für die von den einzelnen Hochschulen eigenverantwortlich zu entwickelnden und zu beschließenden hochschulinternen Mittelverteilungsmodelle, die auch die Vorgaben des § 13 Abs. 5 ThürHG zu berücksichtigen haben, setzen. Es ist Aufgabe der Organe der Hochschule, die Grundsätze der hochschulinternen Ausstattung und Mittelver-

teilung entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen und Anforderungen der jeweiligen Hochschule festzulegen und zu beschließen (siehe auch Antwort zu Frage 5).

Zu 8.:

Das Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 hat nach Auffassung der Landesregierung keine prä-determinierende Wirkung auf die einzelnen hochschulinternen Mittelverteilungsmodelle. Die im Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 zur Anwendung kommenden Indikatoren stehen nach Auffassung der Landesregierung in einem ausgeglichenen, die unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Hochschulen einerseits sowie die gesetzlich vorgegebenen Leistungsbereiche andererseits berücksichtigendem Verhältnis zueinander. Eine einseitige Fokussierung auf lehrbezogene Kriterien liegt nach Auffassung der Landesregierung nicht vor, da neben den dem Forschungsbereich zuzuordnenden Indikatoren z. B. auch über die im Grundbudget bei den Indikatoren "Studierende in der Regelstudienzeit" sowie "Absolventen" zur Anwendung kommenden Gewichtungsfaktoren ("Laufende Grundmittel je Student" bzw. "Laufende Grundmittel je Studium") die in diesen Gewichtungsfaktoren jeweils enthaltenen forschungsbezogenen Anteile Berücksichtigung finden und damit die Mittelverteilung bei diesen Indikatoren auch mit beeinflussen. Vor diesem Hintergrund erwartet die Landesregierung durch das Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 keine direkten Auswirkungen auf die Forschungsstrukturen der Hochschulen (siehe auch Antworten zu den Fragen 5 und 7).

Matschie
Minister